

---

Geschäftsstelle: Institut für Werkstoffkunde \* Appelstr. 11A \* 30167 Hannover \* Tel. 0511/762-4311 \* Fax 0511/762-5245  
E-mail: office@iw.uni-hannover.de

## **Wissenschaftlicher Arbeitskreis für Werkstofftechnik e.V. (WAW)**

# **Satzung**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftlicher Arbeitskreis Werkstofftechnik e.V.“ (WAW).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

## **§2 Zielsetzung**

- (1) Die Ziele des Vereins sind:
  - die Förderung von wissenschaftlichen und technologischen Arbeiten auf dem Gebiet der Werkstofftechnik mit Schwerpunkten auf den Fachgebieten metallische Werkstoffe, Polymerwerkstoffe, nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe, Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde sowie von Untersuchungen zur Eigenschaftsprüfung und Qualitätssicherung,
  - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Werkstofftechnik an den ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten deutscher wissenschaftlicher Hochschulen,
  - die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf nationaler und internationaler Ebene,
  - die Förderung nationaler, europäischer und internationaler Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf dem Gebiet der Werkstofftechnik,
  - die Förderung von Forschungsprojekten und Forschungsschwerpunkten auch unter Einschluss von Industriepartnern zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers,
  - die Mitwirkung bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Gremien forschungsfördernder Institutionen insbesondere der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG),
  - die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Normen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken auf dem Gebiet der Werkstofftechnik,
  - Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Bedeutung der Werkstofftechnik als Schlüsseltechnologie für eine moderne Industrienation

- (2) Diese Aufgaben erfüllt der **WAW**, indem seine Mitglieder
- auf nationaler und internationaler Ebene Diskussionen und den Austausch von Erfahrungen mit fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Forschungsinstitutionen und Industriebetrieben sowie aus den an der Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Werkstofftechnik interessierten Institutionen und Körperschaften pflegen,
  - aktuelle Forschungsthemen definieren sowie erfolgversprechende und strategische Entwicklungstendenzen aufzeigen und diese nationalen sowie internationalen forschungsfördernden Institutionen zur Förderung empfehlen,
  - halbjährliche Treffen für leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchführen, um Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen ein Forum für den wissenschaftlichen Austausch und zur Diskussion neuer werkstofftechnischer Fragestellungen und Forschungsprojekte zu bieten,
  - die universitären Forschungsinteressen mit dem **WAK** (Wissenschaftlicher Arbeitskreis Kunststofftechnik) abstimmen und koordinieren,
  - nationale und internationale Tagungen und Konferenzen initiieren und mitgestalten
- (3) Der **WAW** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Absichten.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Der **WAW** hat
- ordentliche Mitglieder,
  - beratende Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sollen berufene Professoren/Innen sein, die auf dem Gebiet der Werkstofftechnik in Forschung und Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen tätig sind. In besonderen Fällen können auch Wissenschaftler/Innen aufgenommen werden, die in außeruniversitären Forschungseinrichtungen vergleichbare Positionen einnehmen. Die Aufnahme als ordentliches **WAW-Mitglied** erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen WAW-Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
- ordentliche Mitglieder, die entpflichtet wurden
  - Sinngemäß gilt diese Regelung für WAW-Mitglieder in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die aus dem Amt ausscheiden
- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um die Werkstofftechnik oder um den WAW verdient gemacht haben. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf schriftlichen Vorschlag von mindestens fünf ordentlichen WAW-Mitgliedern durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

## §6 Austritt

Der Austritt aus dem **WAW** erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

## §7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem **WAW** ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Grund für einen Ausschluss kann mehrfaches Nichterscheinen sein.

## §8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den beratenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. In der Regel sollen zwei Mitgliederversammlungen - jeweils im Frühjahr und im Herbst - stattfinden.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung.
- (4) Wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, so hat der Vorstand diese binnen vier Wochen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in seiner Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, und zwar hat jedes erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Stimmenübertragung auf andere ordentliche Mitglieder ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand mit einer Frist von 15 Minuten erneut ein. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass bei Beschlussunfähigkeit in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von 15 Minuten zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden kann, für die keine Mindestanwesenheitszahl gilt. Die §§ 7, 14 und 15 bleiben davon unberührt.
- (8) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit des Vereins,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder,
  - Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes,
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,

- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen, beratenden und Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Entlastung des Vorstandes.
- (10) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist. Das Protokoll erhalten die Mitglieder des WAW und der Sprecher des WAK.

## **§10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Geschäftsführer.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers beträgt jeweils zwei Jahre. Der Verein wird nach § 26 des BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Steuerrechtliche Pflichten, z.B. die finanzielle Buchführung, werden vom Geschäftsführer wahrgenommen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder eine Ersatzwahl durch eine Mitgliederversammlung vornehmen lassen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Kuratorium**

Der WAW kann ein Kuratorium berufen.

## **§12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen, die sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben können.

## **§13 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Geschäftsführers prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

## **§14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§15 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angezeigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der 15. Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2002 von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern des WAW einstimmig angenommen.